

Für das Begehen bzw. Befahren des Maimarktgeländes und der Hallen gelten die nachfolgenden Grundsätze. Die zusätzlich mit Ausstellern, Versorgungs- oder Dienstleistungsunternehmen getroffenen Vereinbarungen bleiben unberührt:

1. Das Gelände und die Gebäude dürfen nur mit den vorgesehenen gültigen **Ausweisen, Eintrittskarten oder Passierscheinen** der MAHAB/MAG zu festgesetzten Zeiten betreten bzw. befahren werden.
2. Während des Aufenthalts gelten auf dem Gelände die Regeln der **Straßenverkehrsordnung (StVO)**. Die entsprechenden Hinweisschilder, die den Fahr- und Fußgängerverkehr auf dem Gelände regeln, sind zu beachten. Für Kraftfahrzeuge beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 20 km/h.
3. Die MAHAB/MAG hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte **Behältnisse und Taschen zu kontrollieren**. Bei einer Verweigerung der Kontrollmaßnahme behält sich die MAHAB/MAG das Recht der Verweisung vom Messegelände vor.
4. Auf dem gesamten Gelände herrscht **eingeschränkter Winterdienst**. Dieser bezieht sich auf das sowohl allgemein befriedete Messegelände als auch auf die öffentlich zugänglichen Grundstücksteile der MAHAB/MAG.
5. Die MAHAB/MAG ist berechtigt, einschränkende Bestimmungen bei der **Zulassung von Besuchern** zu erlassen und das Mitbringen von Tieren und Gegenständen zu untersagen und dies allgemein oder im Einzelfall von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig zu machen.
6. Der Zutritt ist **Kindern und Jugendlichen** bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben.
7. Jeder, der das Gelände und die Gebäude der MAHAB/MAG betritt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
8. Das Benutzen von **Fahrrädern, Rollern, Kickboards**, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln auf dem Gelände und in den Hallen ist nicht gestattet.
9. Das Mitbringen folgender Sachen ist Besuchern verboten:
 - Messer, Waffen und waffenähnliche gefährliche Gegenstände
 - Behältnisse aus zerbrechlichen oder splinternden Materialien
 - Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände
 - Fahnen, Transparentstangen
 - mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
 - Speisen und Getränke
 - rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
 - Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte
10. Die MAHAB/MAG hat das Recht, bei **Verstößen gegen die Hausordnung**, Missbrauch und Fälschen von Ausweisen, Eintrittskarten etc. oder bei störendem Verhalten die betreffenden Personen vom Messegelände zu verweisen und ihre Eintrittsausweise und Einfahrtsberechtigungen entschädigungslos einzuziehen sowie falsch geparkte Kraftfahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Eigentümer abschleppen zu lassen.
11. Ohne ausdrückliche Genehmigung der MAHAB/MAG ist außerhalb von Ausstellungsständen das **Anbieten von Waren** und Dienstleistungen jeglicher Art unzulässig.
12. **Filmen und Fotografieren** von ausgestellten Waren oder Ausstellungsständen auf dem Gelände und in den Hallen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der MAHAB/MAG gestattet. Werden durch Mitarbeiter der MAHAB/MAG, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.
13. **Lautstärke bei Musikveranstaltungen** kann zur Entstehung eines Gehörschadens beitragen. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfiehlt die MAHAB/MAG insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit großer Lautstärke zu rechnen ist, stellen den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.